

Aktuelle Hinweise zum Nachrückverfahren in mündlichen Prüfungsterminen (Stand: 20.05.2020)

Abweichend von den bisherigen Hinweisen zum Nachrückverfahren für frei werdende Plätze in mündlichen Prüfungsterminen vom 01.05.2020 (https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/2_jur_staatspr/Hinweis01052020.pdf) werden ab Juni 2020 frei werdende Prüfungsplätze in den Terminen zur mündlichen Prüfung ausschließlich an Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, die sich zuvor bei dem Landesjustizprüfungsamt für die Teilnahme an dem freiwilligen Nachrückverfahren gemeldet haben, sofern der Nachrücktermin frühestens im fünften Monat nach der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (regulärer Abstand zwischen den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung) liegt.

Wenn Sie an dem freiwilligen Nachrückverfahren teilnehmen möchten, teilen Sie dies bitte – ausschließlich per E-Mail an ljpa@jm.nrw.de – dem Landesjustizprüfungsamt mit. In der Reihenfolge des Eingangs dieser Meldungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten sodann durch das Landesjustizprüfungsamt telefonisch kontaktiert, sobald ein Platz in einem mündlichen Prüfungstermin frei wird, allerdings mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens einer Woche bis zu dem Prüfungstermin. Wird dabei eine Kandidatin / ein Kandidat nicht erreicht oder steht die Kandidatin / der Kandidat an dem konkreten angebotenen Prüfungstermin nicht zur Verfügung, wird die nächste Kandidatin / der nächste Kandidat kontaktiert.